Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8713**

16. Wahlperiode 03. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Ulrich, Monika Knoche, Dr. Lothar Bisky, Dr. Diether Dehm und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8557 –

Abgrenzung der zivil-militärischen Aufgaben, Finanzierung sowie hoheitliche Kontrolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Vertrag von Lissabon (im Folgenden: VvL) zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV neu) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht die Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: Hoher Vertreter) vor (ABl. EG 2007/C 306/01). Der Hohe Vertreter soll zukünftig alle Aspekte des auswärtigen Handelns der Europäischen Union (EU) koordinieren. Er bekleidet sowohl den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ als auch das Amt eines Vizepräsidenten bzw. des Außenkommissars der Europäischen Kommission (Artikel 9e EUV neu). Der Vertrag verleiht zudem dem Präsidenten des Europäischen Rates die Befugnis zur Außenvertretung der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Artikel 9b Abs. (6) EUV neu).

Den Hohen Vertreter soll im Rahmen seiner Zuständigkeiten ein Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) unterstützen, der sich aus Beamten der Europäischen Kommission, des Ratssekretariats und der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt (Artikel 13a Abs. (3) EUV neu). Die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Formulierung und Durchführung ihrer Außenpolitik sowie ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen bleiben von der Ernennung des Hohen Vertreters sowie der Schaffung eines EAD unberührt (Schlussbestimmung Nr. 13 VvL).

1. Welche Auswirkungen haben nach Auffassung der Bundesregierung mögliche institutionelle Konflikte zwischen Europäischem Rat, Rat der Europäischen Union sowie der EU-Kommission über die europäische Außenpolitik auf den EAD?

Ein wichtiges Ziel des Vertrags von Lissabon ist die Verbesserung der Kohärenz des EU-Handelns, insbesondere auch im Bereich der Außenbeziehungen. Die Organisation und Arbeitsweise des EAD wird gemäß Artikel 13a (bzw. Arti-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 27. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kel 27 nach neuer Nummerierung) Abs. 3 EUV nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Europäischen Kommission durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Somit ist eine präzise Einbettung des EAD in das institutionelle Gefüge sichergestellt.

2. Welche Auswirkung hat nach Auffassung der Bundesregierung der Anspruch einer Integration aller wesentlichen Politikbereiche innerhalb der GASP bzw. Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) (vgl. Europäische Sicherheitsstrategie des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2003) auf die Abgrenzung der handels-, entwicklungs-, menschenrechtspolitischen sowie militärischen Aufgaben des EAD?

Gemäß Artikel 13a (27) EUV Abs. 3 stützt sich der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: Hoher Vertreter) bei der Erfüllung seines Auftrags auf den EAD. Der EAD muss daher so ausgestaltet sein, dass er den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seiner im Vertrag festgelegten Aufgaben, sowohl im Bereich GASP/ESVP als auch als Vizepräsident der Europäischen Kommission, unterstützen kann.

3. Befürwortet die Bundesregierung die Einbeziehung des Militärstabes der GSVP in den EAD?

   Wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies nach Auffassung der Bundesregierung auf die Transparenz und haushaltspolitische Kontrolle der militärischen Ausgaben der GSVP?

Der Vertrag legt in Artikel 13a (27) EUV fest, dass der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Europäischen Kommission den Beschluss über die Organisation und die Arbeitsweise des EAD auf Vorschlag des Hohen Vertreters fasst. Grundsätzlich muss der EAD so aufgebaut sein, dass er den Hohen Vertreter effektiv bei der Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben unterstützen kann.

Betreffend die Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gelten die Bestimmungen von Artikel 28 (41) EUV, unabhängig von der Frage der organisatorischen Aufhängung des Militärstabes.

4. Befürwortet die Bundesregierung die Integration des EU-Lagezentrums (SITCEN) in den EAD?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit die in Frage 2 zitierte Europäische Sicherheitsstrategie angesichts der neueren Entwicklungen im Rahmen des Lissabonvertrages sowie des abgeleiteten EU-Rechts in den EAD-relevanten Bereichen zu überarbeiten?

   Wenn ja, in welchen EAD-relevanten Bereichen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Europäischen Sicherheitsstrategie?

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2007 den Hohen Vertreter/Generalsekretär des Rates damit beauftragt, den Stand der Umsetzung der Ziele der Sicherheitsstrategie zu untersuchen und, wo nötig, Vorschläge für eine Verbesserung der Umsetzung vorzulegen. Diese Beauftragung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufbau des EAD; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Bevorzugt die Bundesregierung eine finanzielle und organisatorische Ansiedlung des EAD beim Rat, bei der EU-Kommission oder als eigenständige Agentur?

Da der Hohe Vertreter sowohl Aufgaben im GASP-Bereich als auch als Vizepräsident der Europäischen Kommission haben wird, hat sich bei den Beratungen 2005 Konsens zwischen den Mitgliedstaaten abgezeichnet, den ihn unterstützenden EAD als selbständigen Dienst mit Sui-generis-Charakter einzurichten. Die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen des EAD zu Ratssekretariat und EU-Kommission muss auf dieser Basis im Einzelnen diskutiert werden. Dies schließt auch die Frage der Organisationsstruktur und Finanzierung des EAD sowie personalwirtschaftliche Fragen ein.

7. Wäre nach Auffassung der Bundesregierung die Ansiedlung des EAD beim Rat mit der Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel verbunden?

   Wenn ja,

   a) in welcher voraussichtlichen Höhe;

   b) handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei den zusätzlichen finanziellen Mitteln um reine Verwaltungskosten;

   c) sollte das „Gentleman Agreement“ zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP) aus dem Jahre 1970 zur Anwendung gelangen, wonach gegenseitige Haushaltsentwürfe im Bereich der Verwaltungskosten nicht verändert werden (vgl. Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages/Bericht aus Brüssel 03/2008, S. 6)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Auswirkungen hätten nach Auffassung der Bundesregierung die drei in Frage 6 genannten Varianten der institutionellen Ansiedlung des EAD auf die Gewichtung der haushaltspolitischen Kontrolle des Dienstes durch den Rat bzw. das Europäische Parlament?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Sollte die Abordnung von Diplomaten zum EAD nach Auffassung der Bundesregierung den Bevölkerungsanteil der Mitgliedsländer berücksichtigen?

   Wenn ja,

   a) erwartet die Bundesregierung, dass alle EU-Staaten die für ihre Länder zu vereinbarende Anzahl von Diplomaten im EAD ausschöpfen werden;

   b) strebt die Bundesregierung die Vereinbarung von Nachrückoptionen für den Fall nicht ausgeschöpfter EAD-Positionen an;

   c) strebt die Bundesregierung die Zuweisung von Nachrückoptionen an die Europäische Kommission bzw. bevölkerungsärmere EU-Mitgliedsländer an?

Der Vertrag legt in Artikel 13a (27) EUV fest, dass der EAD Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Europäischen Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste umfasst. Die Bundesregierung strebt eine angemessene Vertretung deutscher Mitarbeiter im EAD an. Die konkrete Ausgestaltung personalwirtschaftlicher Fragen innerhalb des EAD muss zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

10. Strebt die Bundesregierung eine Besetzung von Positionen im EAD mit externen Vertretern der Privat- und Verbandswirtschaft an?

    Wenn ja,

    a) in welchen Aufgabenbereichen des EAD und unter Einbeziehung welcher Art von Verbänden;

    b) wie soll die Weisungsbefugnis des EAD sichergestellt werden;

    c) welche Auswirkungen hat dies nach Auffassung der Bundesregierung auf die hoheitliche Kontrolle des EAD durch die entsprechenden europäischen Institutionen (EU-Kommission, Rat, Europäisches Parlament)?

Die Bundesregierung strebt keine Besetzung von Positionen im EAD mit Angehörigen des in der Frage genannten Personenkreises an.

11. Existieren aus Sicht der Bundesregierung beamtenrechtliche Probleme bei der Besetzung von EAD-Posten mit externen Vertretern der Verbands- und Privatwirtschaft?

    Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1995 (Plenarprotokoll 13/21, Tagesordnungspunkt 14d), die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Gewerkschaftsbund über die Besetzung bestimmter Dienstposten bei Auslandsvertretungen auf Empfehlung des Petitionsausschusses (Pet 1-12-05-202-51124 bzw. Bundestagsdrucksache 13/334) aufzulösen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Welche Rolle sollte nach Auffassung der Bundesregierung den einzurichtenden Unionsdelegationen in Drittländern bei der Gewährleistung des diplomatischen und konsularischen Schutzes sowie der Visaerteilung zukommen?

Auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon liegt die Zuständigkeit für den diplomatischen und konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 (23) Abs. 1 AEUV bei den Mitgliedstaaten. Allerdings kann der Rat Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung dieses Schutzes erlassen (Artikel 20 (23) Abs. 2 AEUV). Die Frage der Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte wird auf der Grundlage von Artikel 62 (77) Abs. 2 Buchstabe a AEUV diskutiert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333